



Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/009/2021

Federführung: Dezernat II	Datum: 16.03.2021
Bearbeiter: Michael Hauschke	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	29.04.2021

Entsorgung von öffentlichem Straßenlaub

Sachverhalt:

Abfallwirtschaftsbetrieb
2021
70 Ha

Westerstede, den 19. April

Entsorgung von öffentlichem Straßenlaub

Die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes hat im Rahmen der letzten Betriebsausschusssitzung am 04.11.2020 auf Anregung der CDU-Kreistagsfraktion zugesichert, die finanziellen Auswirkungen einer Verlängerung der Abgabemöglichkeit von öffentlichem Laub um einen Monat darzustellen.

Bevor auf die finanziellen Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Ausweitung des Anlieferungszeitraumes stehen, eingegangen wird, werden zunächst die Rahmenbedingungen dargestellt.

Basierend auf dem Beschluss des Werksausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb vom 29.05.2002 wurden die Entsorgungsmöglichkeiten kompostierfähiger Abfälle ab dem Herbst 2002 dahingehend erweitert, dass Privathaushalte in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar des Folgejahres öffentliches Straßenlaub auf der Deponie Mansie und auf den RC-Höfen der Gemeinden gebührenfrei entsorgen können.

Durch dieses Angebot werden die Haushalte entlastet, an deren Grundstücke öffentliche Straßenbäume angrenzen, die ihr Laub nicht nur auf den zu reinigenden Wegen, sondern auch auf das Wohngrundstück selbst abwerfen. In diesen Fällen reichen die Entsorgungsmöglichkeiten über das vorgehaltene Biomülltonnenvolumen der Betroffenen oftmals nicht aus.

Die Kosten für die Kompostierung werden vom Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft und die Kosten für die Containerstellung auf den RC-Höfen sowie für die Containertransporte zur Zentraldeponie Mansie von den jeweiligen Gemeinden übernommen. Diese Kostenaufteilung ist sachgerecht, da eine Abgrenzung zwischen öffentlichem Laub, für das die Gemeinden entsorgungspflichtig und damit auch Kostenträger sind, und privatem Laub, welches dem Abfallgebührenhaushalt zuzuordnen ist, bei den jeweiligen Anlieferungen nicht möglich ist.

Seit der Einführung dieser Regelung wurde das Angebot sehr gut angenommen. Die ursprünglich im Jahr 2002 geschätzte Sammelmenge von rund 150 Tonnen für alle kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Westerstede wurde regelmäßig deutlich überschritten. Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der in den letzten fünf Jahren angelieferten Mengen:

Jahr	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	Summe	Prozentaule Veränderung gegenüber Vorjahr
2016 - 2017	4,73	205,41	144,71	24,66	47,97	427,48	-
2017 - 2018	65,17	129,94	118,90	13,52	43,72	371,25	-13,15
2018 - 2019	32,94	166,21	141,76	27,87	40,12	408,90	10,14
2019 - 2020	48,80	116,08	202,88	43,37	46,54	457,67	11,93
2020 - 2021	20,69	279,00	173,41	50,38	41,35	564,83	23,41
Durchschnitt	34,47	179,33	156,33	31,96	43,94	446,03	

Neben den Behandlungskosten für die Kompostierung von rund 63,-- €/t hat der Abfallwirtschaftsbetrieb auch Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung der kostenlosen Laubabgabe stehen. Diese Kosten belaufen sich auf 15 €/t und berücksichtigen dabei anteilige Personal- und Sachkosten in der Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebes sowie anteilige Personalkosten für die Personalgestaltung auf den gemeindlichen Recyclinghöfen Kosten. Mit der im Jahr 2002 eingeführten Regelung zur gebührenfreien Entsorgung öffentlichen Laubs wird der Gebührenhaushalt mit rund 35.000 € jährlich belastet.

Die Daten der Anlieferungsstatistik belegen, dass der seinerzeit gewählte Zeitraum für die gebührenfreie Anlieferung von öffentlichem Straßenlaub richtig festgelegt wurde. Auch die Begrenzung auf den Februar ist nach den Daten der Anlieferungsstatistik nachvollziehbar, da die konstant hohen Anlieferungsmengen nicht darauf schließen lassen, dass den Bürgern in diesem Monat eine Entsorgung wegen schlechter Witterungsverhältnisse nicht möglich war.

Die Ausweitung der Abgabemöglichkeiten von öffentlichem Laub um einen weiteren Monat wird schätzungsweise eine zusätzliche Laubmenge von rd. 20 t nach sich ziehen. Neben zusätzlichen Kosten für den Gebührenhaushalt in Höhe von rd. 1.600,00 € entstehen auch für die Mitgliedsgemeinden zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 1.000,00 €.

Eine Ausweitung des Abgabezeitraumes über den Februar hinaus wird von Seiten der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes für nicht erforderlich gehalten, da auch gebührenrechtliche Bedenken bestehen. Grundsätzlich gilt, dass für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung eine Benutzungsgebühr durch die Bürgerinnen und Bürger zu entrichten ist. Dies gilt auch für das öffentliche Laub, das von den Grundstückseigentümern zu entsorgen ist. Insoweit ist nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises die Entsorgung von Laub jeglicher Art gebührenpflichtig. Die seit 2002 praktizierte und bewährte Regelung stellt dagegen einen vertretbaren Interessenausgleich zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede als Abfallerzeuger und dem Abfallwirtschaftsbetrieb als Entsorgungsträger dar. Die finanzielle Hauptlast des Entsorgungsangebotes wird jedoch vom Gebührenhaushalt getragen.

Eine zeitliche Ausweitung des Angebotes ist daher zum einen aus gebührenrechtlichen Gründen und zum anderen auch aufgrund der zu vernachlässigenden Mengen nicht anzustreben, da an den Abfallwirtschaftsbetrieb in den letzten Jahren auch keine Verlängerungswünsche von Seiten der Mitgliedsgemeinden oder aus der Bevölkerung angetragen wurden. Darüber hinaus

kann der Abfallwirtschaftsbetrieb eine Verlängerung der Abgabemöglichkeiten nicht vornehmen, da eine derartige Entscheidung zu finanziellen Mehrkosten bei den Mitgliedsgemeinden in oben genannter Höhe führen würden. Soweit für die Verlängerung des Zeitraumes Gründe des Natur- oder Artenschutzes vorgetragen werden, ist festzustellen, dass mit der Einführung der gebührenfreien Anlieferung von öffentlichem Laub das Ziel verfolgt wurde, eine zeitnahe Entsorgung des Laubs für betroffene Grundstücke sicherzustellen. Eine Zwischennutzung für den häuslichen Garten jedweder Art ist grundsätzlich zu begrüßen, kann aber eine Verlängerung des Entsorgungszeitraumes für öffentliches Laub nicht rechtfertigen, da der Entledigungswille der Betroffenen dann nicht im Vordergrund steht. Auch wenn es sich nur um geringe Laubmengen und Zusatzkosten für den Landkreis und seine Mitgliedsgemeinden handeln wird, wird dem Bürger bereits jetzt schon ein fünfmonatiges Zusatzangebot geboten, das ausreichend zeitlich dimensioniert sein sollte, das öffentliche Laub zu entsorgen, sodass eine Verlängerung nicht erforderlich ist.

Eine Ausweitung der gebührenfreien Abgabemöglichkeit von öffentlichem Laub über den Februar eines Jahres hinaus wird daher nicht empfohlen.